

§ 22 SpkO (Bayern) — Prüfungen

Sparkassenordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der Vorstand ist für die Sicherheit des Sparkassenbetriebs verantwortlich. Ihm obliegen insbesondere die Gestaltung des innerbetrieblichen Überwachungssystems (Interne Revision) und die Prüfung der Sparkasse; die Interne Revision ist ihm unmittelbar unterstellt. Über schwerwiegende Feststellungen, die den Vorstand betreffen, hat die Interne Revision dem Verwaltungsratsvorsitzenden unmittelbar und unverzüglich zu berichten.

(2) Der Verwaltungsrat kann die Sparkasse jederzeit durch die Interne Revision, die insoweit ausschließlich seinen Weisungen unterliegt, prüfen lassen. Er kann die Prüfungsstelle des Sparkassenverbands Bayern um eine Prüfung ersuchen, wenn besondere Umstände es angezeigt erscheinen lassen.

(3) Durch Gesetz oder aufsichtsbehördliche Anordnung vorgeschriebene Prüfungen führt die Prüfungsstelle des Sparkassenverbands Bayern durch, soweit nichts anderes bestimmt ist. An die Prüfung schließt sich eine Sitzung des Verwaltungsrats an, in der die Prüfungsergebnisse mit der Prüfungsstelle erörtert werden; die Aufsichtsbehörde ist dazu einzuladen.

(4) Der Vorstand nimmt zu den Prüfungsfeststellungen gegenüber dem Verwaltungsrat Stellung. Der Verwaltungsrat verwertet die Stellungnahme des Vorstands und berichtet der Aufsichtsbehörde über die Erledigung von Prüfungserinnerungen.

Zitiervorschlag: § 22 SpkO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SpkO/22>